

Amtsgericht Günzburg

Az.: 2 C 496/15



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

18. AUG. 2015

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 952/15

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Günzburg durch die Richterin am Amtsgericht König K. am 13.08.2015
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 101,74 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.06.2015 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Entfällt gem. § 313 a Abs. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 101,74 Euro gem. §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 VVG, § 1 PflVersG in Verbindung mit §§ 249 ff. BGB.

Der Kläger ist aufgrund der vorgelegten Abtretung hinsichtlich der restlich geltend gemachten Sachverständigenkosten aktivlegitimiert.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Sachverständigenkosten vom Schädiger gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlich und zweckmäßig ist (BGHZ 115, 364). Als Erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten tätigen würde (BGH Versicherungsrecht 2014, 474). Der erforderliche Herstellungsaufwand, zu dem auch die Sachverständigenkosten zählen, wird daher nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch von den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt. Es kommt mithin für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Begutachtung auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen an. Solange für den Geschädigten als Laien nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis stehen oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt, kann der Geschädigte vom Schädiger bzgl. dessen Haftpflichtversicherung Ausgleich gezahlter Aufwendungen verlangen

(OLG Naumburg, NZV 2006, 548). Eine Markterforschung vor Erteilung des Gutachtensauftrags an den Sachverständigen ist dem Geschädigten nicht zumutbar und auch praktisch nicht durchführbar (BGH Versicherungsrecht 2014, 474). Es fehlt -anders als etwa im Mietwagengeschäft- bei Kraftfahrzeugsachverständigen an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten oder Preislisten, an denen sich ein Geschädigter hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der vereinbarten/üblichen Honorarforderung orientieren könnte. Auf die Frage, ob die Sachverständigenhonorarforderung überhöht ist, kommt es im Verhältnis zum Geschädigten daher nicht an, soweit nicht ein oben angeführter Fall für den Geschädigten erkennbar überhöhter Abrechnung bzw. Verstoß des Geschädigten gegen seine Schadensminderungspflicht vorliegt.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch in Höhe von 101,74 Euro aus abgetretenem Recht, da nicht ersichtlich ist, dass die Unfallgeschädigte Frau [REDACTED] mit der Beauftragung des Sachverständigen gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hätte. Die Geschädigte hat ihrer Darlegungslast zur Schadenshöhe durch Vorlage der Rechnung genüge getan (vgl. BGH, NJW, 2014, 1947).

Zudem ist die BVSK-Honorarbefragung 2013 höchstrichterlich als Schätzgrundlage bzgl. Grundhonorar und Nebenkosten anerkannt (BGH, 6. Zivilsenat, Entscheidung vom 11.02.2014, VI ZR 225/13). Das vom Sachverständigen abgerechnete Grundhonorar und die abgerechneten Nebenkosten liegen innerhalb des maßgeblichen HB V-Korridors.

Auch die Argumentation der Beklagtenseite, dass die Geschädigte ohne Mühe ihr Fahrzeug beim Gutachter hätte vorfahren können, sodass Fahrtkosten des Gutachters nicht angefallen wären, greift nicht. Die Geschädigte muss sich nicht darauf verweisen lassen, selbst beim Gutachter vorzufahren. Vom Gutachter wurden auch lediglich Kosten in Höhe von 26,12 Euro (1,00 Euro pro Kilometer) in Rechnung gestellt. Diese Kosten pro Kilometer befinden sich ebenfalls im oben genannten Honorar-Korridor V der BVSK-Honorarbefragung.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten gem. §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

König K.
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Günzburg, 14.08.2015

Vogeser, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig